

Vollzugsbeschluss Nr. 1

zur Personal- und Besoldungsverord- nung

vom 25. März 2021

Inhaltsverzeichnis

I.	Gemeinderat und Geschäftsleitung	3
Art. 1	Grundsatz	3
Art. 2	Hauptaufgaben	3
Art. 3	Nebenaufgaben	3
Art. 4	Besoldung	3
Art. 5	Pauschalspesen	4
II.	Spesen	4
Art. 6	Verpflichtungen ausserhalb der Gemeinde	4
III.	Bildungskommission	4
Art. 7	Besoldung	4
IV.	Controlling-Kommission	5
Art. 8	Sitzungsgeld	5
V.	Urnenbüro	5
Art. 9	Einsatzentschädigung	5
VI.	Schulhauswart / Werkdienst	5
Art. 10	Monatslohn/Pauschalbetrag Schulhauswart	5
Art. 11	Pikettentschädigung/Entschädigung ausserhalb der normalen Arbeitszeit	5
VII.	Betreibungsbeamter	6
Art. 12	Entschädigung	6
VIII.	Feuerwehr	6
Art. 13	Entschädigungen	6
IX.	Gewählte Personen mit Spezialaufträgen	7
Art. 14	Landwirtschaftsbeauftragter, Wuhraufseher, Fledermausbeauftragter, etc.	7
Art. 15	Gemeindegachverständige im Katasterschatzungswesen	7
X.	Kommissionen und Arbeitsgruppen	7
Art. 16	Entschädigung	7
Art. 17	Sitzung/Protokoll	8
XI.	Abrechnung	8
Art. 18	Sitzungsgelder und Spesen	8
XII.	Büroentschädigung	8
Art. 19	Anspruch und Höhe	8
Art. 20	Büroeinrichtungen	9
XIII.	Schlussbestimmung	9
Art. 21	Inkrafttreten	9

Der Gemeinderat Buttisholz erlässt gestützt auf Art. 2 + 3 der Personal- und Besoldungsverordnung der Einwohnergemeinde Buttisholz vom 25. März 2021 folgenden Vollzugsbeschluss Nr. 1:

I. Gemeinderat und Geschäftsleitung

Art. 1 Grundsatz

Die Mitglieder des Gemeinderates und der Geschäftsleitung beziehen für ihre Hauptaufgaben eine feste Besoldung nach kantonaler Besoldungsverordnung.

Art. 2 Hauptaufgaben

Als Hauptaufgaben gelten alle mit dem Amt beziehungsweise Charge eines Gemeinderates oder Geschäftsleitungsmitglied verbundenen Verpflichtungen, soweit sie nicht als Nebenaufgaben eingestuft sind.

Art. 3 Nebenaufgaben

Als Nebenaufgabe gelten die Mitarbeit in den vom Gemeinderat eingesetzten Kommissionen, Arbeitsgruppen und die Teilnahme an Weiterbildungen. Die Nebenaufgaben werden in der Regel gemäss Art. 16 entschädigt.

Vom Gemeinderat eingesetzte Kommissionen und Arbeitsgruppen werden in der Regel nach Art. 16 entschädigt.

Art. 4 Besoldung

Die Gemeinderäte werden wie folgt besoldet:

Funktion	Lohnklasse		Pensenanteil
Präsident/in	14		30%
Ressortleiter/in Finanzen	14		25%
Ressortleiter/in Bau	14		25%
Ressortleiter/in Bildung	14		25%
Ressortleiter/in Soziales	14		25%

Bei einem Rücktritt oder einer Abwahl erhalten Gemeinderatsmitglieder ein Anerkennungsge-
schenk für die geleistete Arbeit im Betrag von CHF 100.00 pro Dienstjahr.

Die Löhne der Geschäftsleitungsmitglieder werden durch den Gemeinderat in Anlehnung an die
kantonale Besoldungsordnung festgelegt.

Art. 5 Pauschalspesen

Die Mitglieder des Gemeinderates und der Geschäftsleitung beziehen pro Jahr folgende feste Spesen/Entschädigungen:

Funktion	Pauschal
Gemeindepräsident/in	CHF 2'000.00
übrige Gemeinderäte	CHF 1'000.00
Geschäftsführer/in	CHF 1'000.00
übrige Geschäftsleitungsmitglieder	CHF 500.00

II. Spesen

Art. 6 Verpflichtungen ausserhalb der Gemeinde

Nur die Mitglieder des Gemeinderates und der Geschäftsleitung beziehen pauschale Spesen. Damit sind Aufwendungen in der Gemeinde abgegolten. Für Verpflichtungen ausserhalb der Gemeinde werden den Behördenmitgliedern und den Mitarbeitenden die Verpflegungs- und Fahrspesen entschädigt. Die Spesen werden grundsätzlich aufgrund der tatsächlichen, abgerechneten Auslagen vergütet, maximal aber in der Höhe der nachfolgenden Pauschalen, welche sich an die Besoldungsverordnung für das Staatspersonal hält:
(Stand 01.01.2021)

Verpflegung	CHF. 24.00 pro Hauptmahlzeit
Autofahrspesen	CHF 0.65 pro km
öffentliche Verkehrsmittel	effektive Kosten (2. Klasse)

III. Bildungskommission

Art. 7 Besoldung

Die Mitglieder der Bildungskommission beziehen für ihre Aufgaben eine feste Besoldung, die der Gemeinderat festlegt.

Für die Besoldung der Gesamt-Bildungskommission (inkl. Gemeinderat Bildung) wird gesamthaft folgender Anteil eines Vollpensums nach kantonaler Lohnklasse 10, Erfahrungswert 8 verteilt:

<i>Anzahl Klassen</i>	<i>Prozent eines Vollpensums</i>
bis 20 Klassen	20 %
+ 1 % pro zusätzliche Klasse	21 % ff.

Die Aufteilung der Besoldung unter die einzelnen Mitglieder, nach Abzug des Anteils des Gemeinderates Bildung ist Sache der Bildungskommission und richtet sich in erster Linie nach der Ressortzuteilung und der Verantwortung.

Die Fahr- und Verpflegungsspesen, die sich ausserhalb der Gemeinde ergeben, werden nach Aufwand gemäss Art. 6 zurückerstattet.

IV. Controlling-Kommission

Art. 8 Sitzungsgeld

Die Mitglieder der Controlling-Kommission beziehen für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von CHF 40.00 pro Stunde. Der Präsident erhält zusätzlich eine Funktionszulage von CHF 1'500.00 pro Jahr. Der Besuch der Gemeindeversammlung wird nicht entschädigt.

V. Urnenbüro

Art. 9 Einsatzentschädigung

Die Mitglieder des Urnenbüros und die zugezogenen Hilfskräfte erhalten pro Einsatzstunde eine Entschädigung von CHF 40.00. Wer als Stimmenzähler an der Gemeindeversammlung aufgerufen ist und teilnimmt, erhält eine Pauschalentschädigung von CHF 40.00.

Für das Einpacken der Abstimmungsunterlagen durch die Schule wird eine spezielle Regelung ausserhalb dieses Vollzugsbeschlusses getroffen.

VI. Schulhauswart / Werkdienst

Art. 10 Monatslohn/Pauschalbetrag Schulhauswart

Für die Schliessrunde und die gelegentlichen Wochenendeinsätze wird pro Tag gesamthaft eine Stunde vergütet. Die Schulhauswarte wechseln sich regelmässig ab. Die Schliessrunde wird als normale Arbeitszeit erfasst. Die Entschädigung ist im normalen Monatslohn inbegriffen. Ausnahmen regelt der Gemeinderat individuell.

Zusätzlich erhalten die Schulhauswarte pro weiterverrechnete Stunde für Vereinsanlässe oder sonstige Veranstaltungen eine Entschädigung von CHF 10.00.

Art. 11 Pikettentschädigung/Entschädigung ausserhalb der normalen Arbeitszeit

Für den Pikettdienst erhält der Werkdienstleiter oder bei seiner Abwesenheit sein Stellvertreter vom 1. November bis 31. März des folgenden Jahres eine Pikettentschädigung von CHF 100.00 pro Woche. Der Hauswart für die Schulliegenschaften und das Wohnzentrum Primavera oder bei seiner Abwesenheit sein Stellvertreter erhält für den Pikettdienst vom 1. November bis 31. März des folgenden Jahres eine Pikettentschädigung von CHF 50.00 pro Woche. Über die wöchentlichen Einsätze ist ein Rapport zu führen.

Die Abend-, Nacht- und Wochenendeinsätze können eins zu eins an einem anderen Wochentag kompensiert werden. Es werden keine zusätzlichen Pikett-, Abend-, Nacht- und Wochenendeinsätze vergütet.

VII. Betriebsbeamter

Art. 12 Entschädigung

Der Betriebsbeamte erhält von der Einwohnergemeinde keine fixe Entschädigung pro Betriebsnummer. Dabei stützt sich die Entschädigung auf den Gemeindevertrag über die Bildung eines regionalen Betriebskreises der Einwohnergemeinden Sursee, Büron, Buttisholz, Grosswangen, Knutwil, Mauensee, Nottwil und Triengen vom 7. Mai 2014.

VIII. Feuerwehr

Art. 13 Entschädigungen

Die Entschädigungen der Feuerwehr betragen:

a) Funktionsentschädigungen:

Funktionär	Entschädigung
Feuerwehrkommandant	CHF 7'000.00
Feuerwehrkommandant-Stv.	CHF 1'900.00
Offizier Ausbildung	CHF 1'900.00
Offizier Atemschutz	CHF 1'900.00
Offizier	CHF 900.00
Zugführer	CHF 900.00
Fourier	CHF 2'400.00
Feldweibel	CHF 2'400.00
Atemschutz-Gerätewart pro Gerät	CHF 50.00

b) Übungssold / Einsatzsold :

Funktionär	Soldansatz pro Stunde	
	Übungssold	Einsatzsold
Hptm	CHF 19.00	CHF 25.00
Oblt	CHF 19.00	CHF 25.00
Lt	CHF 19.00	CHF 25.00
Fw	CHF 19.00	CHF 25.00
Four	CHF 19.00	CHF 25.00
Kpl	CHF 17.00	CHF 25.00
Sdt	CHF 16.00	CHF 25.00

c) Taggeld bei Besuch von Kursen und Tagungen:

Pauschalentschädigung pro Tag	CHF 200.00
Pauschalentschädigung für ½ Tag	CHF 100.00
Kilometerentschädigung pro km	CHF 0.65

Die Kilometerentschädigung richtet sich nach der Besoldungsverordnung für das Staatspersonal.

d) Sitzungen der Feuerwehrkommission:

Funktion	
Präsident/in	CHF 90.00
Protokollführer/in	CHF 90.00
Mitglieder	CHF 60.00

IX. Gewählte Personen mit Spezialaufträgen

Art. 14 Landwirtschaftsbeauftragter, Chef/-Stv. Bevölkerungsschutz, Wuhraufseher, Schulzahnpflegehelfer/innen, Fledermausbeauftragter, etc.

Der Landwirtschaftsbeauftragte, der Chef Bevölkerungsschutz und sein Stellvertreter, der Wuhraufseher und andere ähnliche Nebenbeschäftigungen werden mit je CHF 30.00 pro Stunde entschädigt. Über den Stundenaufwand ist Rapport zu führen.

Die Schulzahnpflegehelfer/innen erhalten CHF 30.00 pro Schullektion.

Der Fledermausbeauftragte erhält eine pauschale Entschädigung von CHF 200.00 pro Jahr.

Art. 15 Gemeindegachverständige im Katasterschätzungswesen

Die Gemeindegachverständigen im Katasterschätzungswesen werden mit CHF 36.00 pro Stunde entschädigt.

X. Kommissionen und Arbeitsgruppen

Art. 16 Entschädigung

Die von der Gemeindeversammlung oder vom Gemeinderat eingesetzten Kommissionen und Arbeitsgruppen werden wie folgt entschädigt:

Funktion	bis 3 Stunden	über 3 Stunden	ganzer Tag / 8 Stunden
Präsident/in	CHF 80.00	CHF 120.00	CHF 240.00
Protokollführer/in	CHF 80.00	CHF 120.00	CHF 240.00
Mitglieder	CHF 50.00	CHF 90.00	CHF 240.00

Die Zeit ist für alle Sitzungsteilnehmenden mit der Kommissionsentschädigung abgegolten, in der Regel inklusive Mitglieder der Geschäftsleitung der Gemeinde Buttisholz.

Alle Kommissionsmitglieder werden mit Sitzungsgeld entschädigt. Handelt es sich um eine Kommissionsentschädigung werden nur 75 % der AHV-Beiträge abgezogen. Handelt es sich um eine Anstellung (inkl. Behörde) werden 100 % der AHV-Beiträge abgezogen.

Wer in einer Kommission oder Arbeitsgruppe mitarbeitet, dem kann nicht der ganze Zeitaufwand vergütet werden. Ein Teil der Arbeit wird gemeinnützig erbracht. Entschädigt werden in der Regel nur die effektiven Sitzungen ohne Vor- und Nachbereitungszeiten.

Eine Abgeltung eines ausserordentlichen Kommissionsaufwandes wird von Fall zu Fall vom Gemeinderat entschieden (z.B. Baukommissionspräsident/in).

Abrechnungshilfe:

Weiterbildung/Kursbesuch	Kurskosten + 1/2-Ansatz Sitzungsgeld Mitglied
Organisation und Durchführung eigene Infoveranstaltung	Ansatz Sitzungsgeld
Besichtigungen mit Kommission (z.B. Bauobjekte)	Ansatz Sitzungsgeld Mitglied
Vorbereitung inkl. Durchführung Vorstellungsgespräche	Ansatz Sitzungsgeld Mitglied
Teilnahme an externen Informationsveranstaltungen	Ansatz Sitzungsgeld Mitglied
Zwischensitzungen in kleinen Arbeitsgruppen mit Protokoll	Ansatz Sitzungsgeld Mitglied
Zwischensitzungen in kleinen Arbeitsgruppen ohne Protokoll	keine Entschädigung
Teilnahme an Partei-/Gemeindeversammlungen, usw.	keine Entschädigung

Art. 17 Sitzung/Protokoll

Als Sitzung gilt die Zusammenkunft einer Kommission oder Arbeitsgruppe, über die ein Protokoll erstellt wird. Das Protokoll enthält neben den Verhandlungen Angaben über Vorsitz, Protokollführung, anwesende Mitglieder, Ort, Datum und Dauer der Sitzung.

XI. Abrechnung

Art. 18 Sitzungsgelder und Spesen

Der Präsident und der Protokollführer stellen die Sitzungsgelder und allfällige Spesen der Mitglieder jeweils auf Mitte Dezember zusammen und reichen die Abrechnung dem/der zuständigen Gemeinderat/-rätin zum Visum ein. Diese/r leitet die Abrechnung dem/der Abteilungsleiter/in Finanzen zur Auszahlung weiter.

Fahrtspesen und sonstige Auslagen, die nicht anlässlich des Ereignisses direkt bei der Gemeindegasse geltend gemacht werden, sind am Jahresende nach individuell geführten Spesenabrechnungen abzurechnen.

XII. Büroentschädigung

Art. 19 Anspruch und Höhe

Die Büroentschädigung ist in den Entschädigungsansätzen inbegriffen. Ist die Notwendigkeit und Unerlässlichkeit eines eigenen, separaten Büros ausgewiesen, entscheidet der Gemeinderat über Anspruch und Höhe.

Art. 20 Büroeinrichtungen

Die Büroeinrichtungen sind in den Entschädigungsansätzen inbegriffen. Ist die Notwendigkeit und Unerlässlichkeit von eigenen Büroeinrichtungen, Maschinen und Mobiliar ausgewiesen, entscheidet der Gemeinderat über die Anschaffungen, wenn die Anschaffung zu Lasten der Gemeindekasse geht. Gegen Entrichtung einer angemessenen Entschädigung kann die Bereitstellung auch dem Amtsinhaber überbunden werden, wenn die Notwendigkeit und Unerlässlichkeit von besonderen Einrichtungen, Maschinen und Mobiliar bejaht wird.

XIII. Schlussbestimmung

Art. 21 Inkrafttreten

Dieser Vollzugsbeschluss Nr. 1 ist auf den 1. Januar 2011 in Kraft getreten und letztmals per 25. März 2021 revidiert worden.

Buttisholz, den 25. März 2021

Gemeinderat Buttisholz

Der Gemeindepräsident

sig. Franz Zemp

Der Gemeindeschreiber

sig. Reto Helfenstein